

Anlage 2 „Kernregelungen des Leistungsvertrages für die Planung der Technischen Gebäudeausrüstung“ zur Beschlussvorlage B-006/2021

Im Planervertrag werden u.a. folgende Kernregelungen analog dem Vertrag zum Bauvorhaben „Schulzentrum Elstal“ (B-051/2018) verankert sein:

1. Vertragsgegenstand: Planungsleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung
2. Vereinbarung einer Baukostenobergrenze auf der Grundlage der Kostenberechnung der Entwurfsplanung (im Rahmen der Vor- und Entwurfsplanung werden erst die finalen Parameter, z.B. Ausbaugüte und Materialauswahl festgelegt)
3. Terminziel für die Fertigstellung der Vor- und Ausführungsplanung, sowie der Inbetriebnahme des Kitaerweiterungsneubaus.
4. Stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen:

Mit Vertragsabschluss im Ergebnis der Zuschlagserteilung des Ausschreibungsverfahrens werden die Leistungsphasen 1-3 und 4-9 stufenweise beauftragt. Die Gemeinde kann ohne Angabe von Gründen eine Beauftragung einzelner oder aller Folgestufen unterlassen oder die Beauftragung nur auf Teilleistungen einer Folgestufe beschränken.

5. Der Planervertrag wird so gestaltet sein, dass die Vergabe der Bauleistungen in Einzellosen je Anlagegruppe beabsichtigt ist.
6. Kontinuierliche Informationen zur Kostenentwicklung und Termineinhaltung, u.a.

Vorlage eines monatlichen Statusberichts durch den Planer mit den Inhalten:

- aktueller Kostenstand mit Darstellung der bisherigen Kostenentwicklung und einer Kostenprognose bis zum Projektabschluss einschließlich einer Erläuterung zu wesentlichen Details der Entwicklungen, über alle Kostengruppen hinweg.
 - aktuelle Terminplanung mit Soll-Ist-Vergleich
 - Dokumentation Baustellenbegehungen zur Qualitätssicherung
7. Der AN ist zur Zusammenarbeit mit allen weiteren Fachplanern, Sonderfachleuten und weiteren von dem AG Beauftragten, insbesondere Sachverständigen verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.